



Rat der
Europäischen Union

032719/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/08/18

Brüssel, den 11. Juli 2018
(OR. en)

10581/18
PV CONS 39

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
26. Juni 2018

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	3
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	b) Liste der Gesetzgebungsakte	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Erweiterung sowie Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess	5
	Schlussfolgerungen	
4.	Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 28. Juni 2018:.....	5
	Schlussfolgerungen	
5.	Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates.....	5
6.	Europäisches Semester: integrierte länderspezifische Empfehlungen	5
7.	Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung	5
8.	Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV	5
9.	Sonstiges.....	5
	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6

*

* *

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10349/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

10350/18

Der Rat nahm die in Dokument 10350/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich von COR- und REV-Dokumenten an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum enthalten.

In Bezug auf den folgenden Punkt müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Allgemeine Angelegenheiten

4. Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts
Billigung
vom AStV (2. Teil) am 20.6.2018 gebilligt

9916/18
9851/18
+ REV 1 (fi)
JUR

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

10352/18

Wirtschaft und Finanzen

1. **Beschluss über Makro-Finanzhilfe für die Ukraine**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 20.6.2018 gebilligt

Ⓢ 10071/2/18 REV 2
Ⓒ + REV 1 ADD 1
REV 1
PE-CONS 27/18
ECOFIN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der ungarischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 212 Absatz 2 AEUV).

Die Erklärung zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

Justiz und Inneres

2. **Verordnung über Insolvenzverfahren – Änderung der Anhänge – BE/BG/HR/LV/PT**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 20.6.2018 gebilligt


 10070/18 + ADD 1
PE-CONS 25/18
JUSTCIV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der slowenischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 81 AEUV).

Die Erklärung zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

Verkehr

3. **EASA-Grundverordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 20.6.2018 gebilligt

 10063/18
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 2/18
AVIATION

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der slowakischen, der polnischen und der tschechischen Delegation und gegen die Stimmen der maltesischen und der zyprischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Allgemeine Angelegenheiten

4. **Europäische Bürgerinitiative**
Allgemeine Ausrichtung
vom AStV (2. Teil) am 7.6.2018 gebilligt

 9783/18

Der Rat legte auf Grundlage des in der Anlage zu Dokument 9783/18 wiedergegebenen Texts eine allgemeine Ausrichtung fest.

5. **MFR (2021-2027) – Beratungen im Rat im ersten Halbjahr 2018**
Billigung
vom AStV (2. Teil) am 20.6.2018 gebilligt

 10171/18

Der Rat nahm Kenntnis vom Bericht über den Stand der Arbeiten im Rat zum MFR (2021-2027) im ersten Halbjahr 2018.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 3-9).

3. Erweiterung sowie Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess
Gedankenaustausch
Schlussfolgerungen 10374/18
Annahme
4. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 28. Juni 2018:
Schlussfolgerungen 8148/18
Gedankenaustausch
5. Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates
Sachstand
6. Europäisches Semester: integrierte länderspezifische Empfehlungen 10375/18
Billigung
Übermittlung an den Europäischen Rat
7. Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung 9895/18
Sachstand
8. Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV 10354/18
10351/18
Anhörung von Polen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV
9. Sonstiges



Erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 10352/18

Zu A-Punkt 1: **Beschluss über Makro-Finanzhilfe für die Ukraine**
Annahme des Gesetzgebungsakts

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission heben hervor, dass die Gewährung einer Makrofinanzhilfe der Union an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Empfängerstaat über wirksame demokratische Mechanismen einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und des Rechtsstaatsprinzips verfügt und die Achtung der Menschenrechte garantiert.

Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst überprüfen die Erfüllung dieser Voraussetzung während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe der Union.

Vor dem Hintergrund, dass Auflagen im Zusammenhang mit Antikorruptionsmaßnahmen nicht erfüllt wurden und infolgedessen die dritte Rate des vorigen Makrofinanzhilfeprogramms gemäß dem Beschluss (EU) 2015/601 storniert wurde, heben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission hervor, dass eine weitere Makrofinanzhilfe an Fortschritte beim Vorgehen gegen die Korruption in der Ukraine geknüpft sein wird. Dafür müssen in der Grundsatzvereinbarung zwischen der EU und der Ukraine wirtschaftspolitische und finanzielle Auflagen festgelegt werden, die unter anderem die Pflicht umfassen, die Regierungsführung, die Verwaltungskapazitäten und die institutionellen Strukturen insbesondere im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung in der Ukraine zu stärken; im Einzelnen bedarf es eines Systems für die Überprüfung der Vermögenserklärungen, einer Überprüfung der Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen und eines funktionsfähigen Gerichts zur Verfolgung von Korruptionsdelikten gemäß den Empfehlungen der Venedig-Kommission. Auch die Auflagen hinsichtlich Maßnahmen gegen Geldwäsche und Steuervermeidung müssen festgelegt werden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, setzt die Kommission nach Artikel 4 Absatz 4 die Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union vorübergehend aus oder stellt sie ganz ein.

Die Kommission muss nicht nur das Europäische Parlament und den Rat über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe unterrichten und ihnen die einschlägigen Unterlagen zur Verfügung stellen, sondern auch bei jeder Auszahlung öffentlich darüber berichten, ob alle wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen, an die die jeweilige Auszahlung geknüpft war, erfüllt wurden, insbesondere diejenigen, die sich auf die Korruptionsbekämpfung beziehen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen darauf hin, dass mit dieser Makrofinanzhilfe für die Ukraine gemeinsame Werte gefördert werden sollen, darunter eine nachhaltige und sozialverträgliche Entwicklung, die zur Entstehung neuer Arbeitsplätze und zur Reduzierung der Armut beiträgt, und die Selbstverpflichtung zum Aufbau einer starken Zivilgesellschaft. Die Kommission muss dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission, mit dem die Grundsatzvereinbarung gebilligt wird, eine Analyse der erwarteten sozialen Wirkung der Makrofinanzhilfe hinzufügen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wird diese Analyse dem Ausschuss der Mitgliedstaaten übermittelt und dem Parlament und dem Rat über das Register der Ausschussverfahren zur Verfügung gestellt."

Zu A-Punkt 2: **Verordnung über Insolvenzverfahren – Änderung der Anhänge –
BE/BG/HR/LV/PT**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG SLOWENIENS

"Die Republik Slowenien lehnt die Aufnahme des Gesetzes über die Sonderverwaltung von für die Republik Kroatien systemrelevanten Unternehmen (im Folgenden "Sonderverwaltungsgesetz") in die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren ab.

Am 14. März 2018 hat der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien erklärt, dass dieses Gesetz die öffentliche Ordnung verletzt.

Im Zusammenhang mit der Notifizierung des Sonderverwaltungsgesetzes stellt sich die Frage, ob ein Gesetz in die Verordnung einbezogen werden kann, das gegen die Grundprinzipien des Zivilrechts, des Insolvenzrechts und des EU-Rechts generell verstößt. Das Sonderverwaltungsgesetz ist Ausdruck von staatlichem Interventionismus bzw. wirtschaftlichem Protektionismus, da es auf die Rettung eines Unternehmens abzielt, das für die kroatische Wirtschaft aufgrund seiner Größe von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Es ist daher sowohl unter dem Aspekt der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit Blick auf die Vorschriften des Binnenmarkts anfechtbar. Das Sonderverwaltungsgesetz verletzt das Grundprinzip der Gleichbehandlung von Gläubigern und strebt die Konzentration und nicht die Koordinierung der Verfahren im Falle einer Insolvenz an. Hinzuweisen ist des Weiteren auf die dominierende Rolle des Staates bei der Bestellung eines außerordentlichen Verwalters sowie auf die Tatsache, dass die Gläubiger keine Möglichkeit haben, wirksame rechtliche Mittel gegen einen Beschluss zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu nutzen.

Die Republik Slowenien hat alle diese Argumente in Dokument WK 4276/2018 dargelegt.

Im Übrigen fordert die Republik Slowenien die Kommission auf, künftige Notifizierungsvorschläge sorgfältiger zu prüfen, insbesondere deren mögliche negative Auswirkungen auf die Funktionsweise des Binnenmarkts."

Zu A-Punkt 3: **EASA-Grundverordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION IN BEZUG AUF FLUGVERKEHRSMANAGEMENT
UND FLUGSICHERUNGSDIENSTE (ATM/ANS)**

"Die Kommission ist der Auffassung, dass Dienste, die in der Aussendung von Signalen durch Satelliten von Kernkonstellationen globaler Satellitennavigationssysteme (GNSS) wie des im Rahmen des Galileo-Programms geschaffenen Systems und anderer vergleichbarer Systeme bestehen, nicht als Flugverkehrsmanagement (ATM) und Flugsicherungsdienste (ANS) im Sinne des Artikels 3 in Verbindung mit dem entsprechenden Erwägungsgrund der neuen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates anzusehen sind. Diese Auffassung stützt sich insbesondere darauf, dass diese Signale nicht in erster Linie oder ausschließlich zu Zwecken der Flugsicherung gesendet werden, sondern zu diesem Zweck ausschließlich von Diensten genutzt werden, die diese Signale erweitern und ausdrücklich unter die Begriffsbestimmung von ATM/ANS fallen."

ERKLÄRUNG ZYPERNS UND MALTAS

"Die genannten Mitgliedstaaten sind sehr besorgt in Bezug auf die Auswirkungen der Verordnung und können die Annahme der Verordnung über gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit nicht unterstützen.

Trotz der Verbesserungen, die während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorgenommen wurden, sind wir der Auffassung, dass der Text noch nicht ausgereift genug war, um angenommen zu werden. Besorgt sind wir insbesondere über das Ungleichgewicht bei den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die unverhältnismäßige und unflexible Schwelle, die für Drohnen festgesetzt wurde, das beträchtliche Störpotenzial in Bezug auf die Befugnisse und Zuständigkeiten der einzelstaatlichen Behörden gemäß dem Abkommen von Chicago und schließlich die durch Wettbewerb seitens der Agentur drohende Marktverzerrung."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik hatte zwei Hauptbedenken in Bezug auf den Text, auf den sich der Rat und das Europäische Parlament im Dezember 2017 geeinigt haben. Erstens waren wir nicht mit dem Ausmaß einverstanden, in dem auf delegierte Rechtsakte zurückgegriffen werden soll – insbesondere mit der Anwendung delegierter Rechtsakte bei Bestimmungen über Drohnen –, weil wir dafür waren, dass die Mitgliedstaaten die Kontrolle über den Inhalt der Verordnung behalten. Zweitens waren wir nicht zufrieden damit, dass die Registrierung von Drohnen von ihrer kinetischen Energie abhängen sollte, weil diese schwer zu messen wäre. Obgleich einige unserer Bedenken mittlerweile ausgeräumt worden sind – insbesondere bei den Beratungen der Expertengruppe für Drohnen –, ist die Tschechische Republik nach wie vor der Auffassung, dass über den gesamten Text hinweg übermäßig auf delegierte Rechtsakte zurückgegriffen wird. In dieser Hinsicht fordern wir die Kommission auf, bei der Ausarbeitung des Sekundärrechts auch weiterhin verstärkt nationale Experten hinzuzuziehen."